Der Begriff der „Logik“ in der Rechtssprache

Ingeborg Schrems

Institut für Grundlagenwissenschaften, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Salzburg
Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg
ingeborg.schrems@sbg.ac.at

Schlagworte: Begriffsanalyse, Rechtssprache in Theorie und Praxis

Abstract: Der Beitrag beschäftigt sich mit der Verwendung des Begriffes „Logik" in der Rechtssprache, und zwar vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen. Im Mittelpunkt steht also die Formulierung mit Hilfe des Begriffes „Logik" und nicht die „logische" Form der Aussage bzw. des Arguments. Die praktischen Beispiele dafür stammen aus den Dokumentationen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS).

1. Allgemein zum Begriff und zur Wissenschaft „Logik"

Der Begriff „Logik" leitet sich von dem altgriechischen Wort „logos" her, das ein sehr breites Anwendungsfeld hatte und unter anderem in den Bedeutungen von „Rede" und „Vernunft" wie auch „Wort" und „Gedanke" gebraucht wurde.

Im alltagssprachlichen Gebrauch[1] bedeutet „Logik" die Lehre oder Wissenschaft von der Struktur, den Formen und Gesetzen des Denkens und wird als die Lehre vom folgerichtigen Denken und richtigen Schließen aufgrund gegebener Aussagen bezeichnet, als die Fähigkeit, folgerichtig und schlüssig zu denken. Man bezeichnet sie auch als die „Kunst des Denkens" und als die Lehre von den formalen Regeln „richtigen Denkens" sowie die Lehre von der Gültigkeit von Argumenten. Sie dient demnach dazu, den eigenen Standpunkt stichhaltig und überzeugend zu

---

[1] *Duden*. Das Fremdwörterbuch. Bd. 5. – Mannheim; Wien; Zürich: Bibliographisches Institut 1982, 457.

begründen und beschäftigt sich mit den Instrumenten für ein rationales Denken.[2]

Diese Definition entspricht allerdings nicht einer wissenschaftlichen Auffassung von „Logik" und wird z.B. von Vertretern der modernen Logik (Formale oder Systematische Logik) nicht geteilt und steht sogar in Widerspruch dazu[3]. Jedoch hat sich die Anwendung der umgangssprachlichen Definition für den Zweck dieser Untersuchung als sehr geeignet erwiesen, da in den praktischen Beispielen dieser Auffassung von „Logik" erheblich entsprochen wird und nicht einer wissenschaftlichen Auffassung. Eine Ambivalenz des Begriffs liegt vor allem darin, dass sowohl die Wissenschaft als auch ihr Gegenstand durch ein und denselben Begriff bezeichnet werden: Logik ist demnach sowohl der Gegenstand der Wissenschaft Logik als auch die Wissenschaft, die Logik zum Gegenstand hat.[4]

2. Die Sprache des Rechts und der Gesetze

Recht ist notwendig an Sprache, an sprachlich vermittelte Entscheidungstätigkeit gebunden, d. h. an sprachliche Formulierung und sprachliche Auslegung. Der Gesetzgeber produziert Informationen, vor allem in Form von Normen, die als semantische Einheit den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden. Sie richten sich einerseits an die Allgemeinheit, andererseits an die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, welche diese Normen sozusagen weiter zu verarbeiten haben. Recht findet seine Realisierung über das Medium Sprache, sowohl was die Gesetzgebung als auch was die Akte der Rechtsprechung betrifft, dabei entstehen verschiedene Textsorten wie Gesetzestexte, Urteile, Bescheide etc.

Die vollziehende Rechtspraxis bedient sich dabei vorrangig der Semantik, die von den möglichen Bedeutungen eines Wortlauts der Textfassung ausgeht und hieraus den Wortsinn abzuleiten versucht. Jedoch reicht gerade im Recht in vielen Fällen die Berücksichtigung der Semantik allein nicht aus. In der Gesetzgebung selbst wird das angewandte praktische Recht ja erst produziert. Das Gesetz bzw. der Gesetzestext überlässt dem

---

[2] Vgl.: *Mittelstraß, Jürgen* (Hrsg.): Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Bd. 2 – Mannheim, Wien, Zürich: Bibliographisches Institut 1984, 626ff.

[3] Vgl.: *Speck, Josef* (Hrsg.): Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe. Band 2 (G-Q). – Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1980, 378.

[4] Vgl.: *Ratschow, Eckart*: Rechtswissenschaft und Formale Logik. 1. Aufl. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998 (=Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie; Bd. 17), 17.

Juristen die operationale Definition der Gesetzesbegriffe. Dieser löst Probleme gewöhnlich dadurch, dass er sie nicht ausdrücklich operationalisiert, sondern sich unter „Abwägung aller Sinnzusammenhänge” entscheidet. Das heißt also, die festgelegten Gesetzesnormen selbst sind grundsätzlich nicht der Logik unterworfen, da sie feststehende Konstrukte sind, jedoch erhebt ihre praktische Anwendung sehr wohl den Anspruch auf Berücksichtigung und Einbeziehung einer Denkweise, die logischen Regeln folgt.[5]

3. Bandbreiten und Variationen der Wortverbindungen mit „Logik”

Die Streubreite dieser Variationen ist recht hoch und macht einen Großteil des Vorkommnisses des Begriffes „Logik” überhaupt aus. Solche Verbindungen sind: „Gesetz/Gesetze der Logik, „Denkgesetze der Logik”, „Grundsätze der Logik”, „Regeln der Logik” und „Gründe der Logik”.

Diese Wortkombinationen sind im Sinne der Definition von Logik als der Wissenschaft vom richtigen Denken und als Wissenschaft von den inneren Gesetzmäßigkeiten unseres Denkens zu verstehen. Gesetze im Sinne von Normbestimmungen haben einen sehr großen normativen Stellenwert und die Wortverbindung „Gesetze der Logik” selbst wird hier als das Denken hinsichtlich der Ordnung oder Gesetzmäßigkeit betrachtet, in der sich das Denken nach innerer Notwendigkeit vollzieht, es enthält gewisse, in ihm selbst angelegte Gesetzmäßigkeiten, egal, ob der Inhalt des Denkens in der Außenwelt verwirklicht wird oder nicht.

In den Rechtstexten, in denen der Terminus „Logik“ vorkommt, erscheint die Wortverbindung „Gesetze der Logik“ quasi wie eine stehende Wendung, die aber nicht wirklich verlangt, näher definiert zu werden, sie bewegt sich inhaltlich eher im Bereich des Unbestimmten. Dabei muss man sich auch vor Augen halten, dass Gesetze die Grundbausteine der Rechtsordnung bilden und Sollensanordnungen sind. Das heißt, für bestimmte Verhaltensweisen und Situationen (bestimmte Sachverhalte) sollen bestimmte rechtliche Konsequenzen gelten bzw. gezogen werden. Dies geschieht jedoch in abstrakter Form, und das ist der springende Punkt: Der Tatbestand ist abstrakt formuliert, die Sachverhalte werden

---

[5] Vgl.: *Kaufmann, Arthur/Hassemer, Winfried* (Hrsg.): Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. 6. neubearb. u. erw. Aufl. – Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag 1994, 292.

unter ihn subsumiert, was bedeutet, dass die Subsumtion die Übersetzung in die theoretische Sprache der Gesetze ist und umgekehrt. Rechtsnormen beschreiben also abstrakt eine typische Verhaltensweise oder Situation und geben keine Prozeduren vor, sie beinhalten auf der anderen Seite aber die für diesen Fall gebotene rechtliche Konsequenz, also die praktische Rechtsfolge.[6]

Der Ausdruck „Gesetze der Logik" bewegt sich also, ohne nähere Definition, innerhalb eines bestimmten Rahmens. Die Bandbreite für die Auslegung liegt im Ermessen des Einzelnen, allerdings im Rahmen der ebenfalls abstrakt gehaltenen Auslegungsregeln. Der spezifische Einsatz des Begriffes „Logik" schafft hier offenbar einen Freiraum, innerhalb dessen z. B. die Behörde selbst frei entscheiden kann. Dies ist aber keine freie Entscheidung im Sinne des freien Ermessens bei der Festlegung der Rechtsfolgen, sondern liegt im Bereich der Beweiswürdigung, in der freien Feststellung des Sachverhalts.

Eine ähnliche, häufig verwendete, Kombination lautet „Denkgesetze der Logik" bzw. „logische Denkgesetze". Und zwar gibt es in der philosophischen Logik den feststehenden Begriff der „Vier obersten Denkgesetze", die aber auch im Bereich des Rechts angewendet werden. Diese liegen allem schlussfolgernden Denken zugrunde.[7] Sie lauten:

- Der Satz von der Identität
- Der Satz vom Widerspruch
- Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten
- Der Satz vom zureichenden Grunde.

Die maßgebliche Bedeutung des ersten Satzes liegt in der Forderung, innerhalb eines Denkzusammenhanges einen Begriff stets als denselben festzuhalten und ihm nicht unvermerkt einen anderen Inhalt unterzuschieben.

Der zweite Satz besagt, dass zwei einander widersprechende Urteile nicht beide wahr sein können. Sein und Nichtsein sind miteinander unverträglich. Widerspruchslosigkeit ist eine notwendige Bedingung richtigen Denkens.

---

[6] Vgl.: *Reisinger, Leo*: Probleme der Symbolisierung und Formalisierung im Recht. In: Winkler, Günther: Rechtstheorie und Rechtsinformatik. – Wien, New York: Springer Verlag 1975 (= Forschung aus Staat und Recht 32), 49.

[7] Vgl.: *Schneider, Egon*: Logik für Juristen. Die Grundlagen der Denklehre und der Rechtsanwendung. 4., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. – München: Franz Vahlen 1995, 76ff.

Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten besagt, dass Sein und Nichtsein alles erfassen. Zwischen Sein und Nichtsein gibt es nichts. Damit wird ausgedrückt, dass „im Prinzip” stets festgestellt werden kann, ob etwas zutrifft oder nicht.

Der Satz vom zureichenden Grund besagt, dass keine Aussage getroffen werden darf, ohne dass sie begründet wird. Damit wird Willkür im System des Seins ausgeschaltet.

Beispiel (1): *Im angefochtenen Bescheid könne jedoch tatsächlich von Beweiswürdigung im eigentlichen Sinn wohl kaum gesprochen werden. Wie der Argumentation der Erstbehörde unschwer zu entnehmen sei, sei die Feststellung der Unglaubwürdigkeit des Berufungswerbers hier Ausgangs- und Endpunkt der Schlußfolgerungen in einem. Weil der Asylwerber hinsichtlich seiner Aussage unglaubwürdig erscheine, könne sein restliches Vorbringen als bloße Behauptung gewertet werden. Diese Schlußfolgerung sei aber weder durch die logischen Denkgesetze, noch durch den gegebenen Sachverhalt gedeckt*[8].

4. Erfahrung und Alltag

Allgemein ist zum Begriff „Erfahrung” anzumerken, dass sich der Alltag in der Wiederholung erprobter und bekannter Handlungsmuster zeigt sowie in der Erstarrung einiger dieser Muster zu Handlungsritualen, deren Bevorzugung sich dadurch erklären lässt, dass sie als Elemente einer gemeinsamen Verhaltenserwartung jederzeit entscheidungsentlastend eingesetzt werden können. Sie demonstrieren das Vertrauen auf einen gesicherten gemeinsamen Wissensbestand sowie auf einen gemeinsamen Erfahrungs- und Handlungsraum, innerhalb dessen man nichts falsch machen kann. Unter der alltäglichen Lebenswelt kann man den Wirklichkeitsbereich verstehen, den man als schlicht und gegeben vorfindet und der nicht in Frage gestellt wird. In diesem Rahmen muss man sich auftretenden Problemen stellen und diese bewältigen.

Im Zusammenhang mit den Wortverbindungen „Gesetze der Logik” bzw. „Denkgesetze der Logik” und ähnlichen Kombinationen werden „Erfahrung“ bzw. „allgemeine Lebenserfahrung“, „Erfahrungen des Alltags oder des täglichen Lebens“, „jegliche Lebenserfahrung“, „allgemeines menschliches Erfahrungsgut“ oder auch „Erfahrungssätze” sehr häufig gebraucht. Diese Wortverbindungen deuten also darauf hin, dass zwischen beiden Begriffsgruppen eine enge Beziehung bestehen muss. Inter-

---

[8] UBAS 13. 5. 1998, 201.577/0-V/13/98.

essant erscheint dies insofern, da „Gesetze der Logik" und ähnliche Kombinationen ein abstraktes Gebilde oder System darstellen, „Gesetze der Erfahrung oder des allgemein menschlichen Erfahrungsgutes" jedoch auf empirischen Vorkommnissen beruhen bzw. von diesen abgeleitet werden. Es ist dies ein praktisch erworbenes Wissen, dass im Laufe eines Lebens aus der Fülle verschiedenster oder ähnlicher Ereignisse angeeignet wurde und dient als Grundlage für die Bildung eines Regelsystems, aus dem man für kommende Fälle bestimmte Folgerungen ziehen und auf diese anwenden kann. In einem Beispiel wird sogar der Ausdruck „nach den Gesetzen der Logik und Empirie"[9] verwendet, der noch deutlicher die wissenschaftliche Erfahrung im Gegensatz zur abstrakten Theorie hervorhebt.

Bemerkenswert ist ferner, dass Begriffsmerkmale, die der Sprache der Logik näher sind, hier in „weicher" Umgebung verwendet werden. Durch die Verwendung solcher stereotypen Wortverbindungen wird aber eher nur an der Oberfläche operiert. D. h. die abstrakten, nicht näher definierten „Gesetze der Logik" mit den konkreten, wohl eher vorstellbaren bzw. nachvollziehbaren und auch selbst erlebbaren „Erfahrungen des täglichen Lebens" werden auf dieselbe Ebene gestellt. Diese alltägliche lebensweltliche Erfahrung ist als Entsprechung zur wissenschaftlichen und zur praktisch-technischen Erfahrung zu sehen. Nur beide zusammen dienen einer korrekten Beweiswürdigung.

Beispiel (2): *Die von der Klägerin bekämpften Feststellungen des Erstgerichtes beruhen auf den Ausführungen des orthopädischen Sachverständigen, welche das Erstgericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung ohne Verstoß gegen die Gesetze der Logik und Erfahrung als offenbar unbedenklich und schlüssig erachtete*[10].

Kombinationen von „Lebenserfahrung" und „Erfahrungen des täglichen Lebens" im Kontext mit Logikphrasen verbinden sozusagen die Klarheit der höchsten Theorie und diffuse praktische Vernunft, also zwei im Grunde völlig unterschiedliche Bereiche. Es werden für die Einschätzung und Bewertung eines Sachverhalts beide Bereiche gleichwertig herangezogen. Dies ist ein ganz interessanter Aspekt, da die semantische Amplitude hier sehr groß ist. Es wird ein außerjuristisches Feld als rechtsrelevantes Kriterium eingebracht, dass in der Rechtssprechung anerkannt ist. In beiden Fällen geht es um die Sachverhaltsdarstellung, die beide Komponenten berücksichtigen muss.

---

[9] OGH 5. 8. 1999, 12 Os 73/99 8.

[10] OGH 5. 12. 2000, 10 ObS 326/00i.

5. Schlüssigkeit

Ein weiteres, ganz wichtiges Element in den Rechtstexten ist im Zusammenhang mit „Logik" der Begriff der Schlüssigkeit – vor allem in der Argumentation. Schlüssigkeit und infolgedessen Folgerichtigkeit sind für eine korrekte Urteilfindung unabdingbar. Die Lehre vom Schluss stellt ein Kernstück der Logik dar: Der Sinn des Denkens liegt in dem Bestreben, Erkenntnis zu gewinnen. Diese Tätigkeit ist das Schließen, das Fortschreiten von einer im Urteil ausgedrückten Erkenntnis zu neuen Urteilen, die neue Einsichten vermitteln. Dieses Fortschreiten unseres Denkens von einer Erkenntnis zu einer neuen ist also das schlussfolgernde Denken oder Schließen. Der sprachliche Ausdruck des Schlusses ist die Beweisführung. „Schlüssigkeit" und „Logik" folgen einer ähnlichen, vielleicht sogar gleichen Richtschnur. Eine Abweichung davon würde ein Missverhältnis entstehen lassen. Die beiden müssen einander entsprechen. Es zeigt sich also in weiterer Folge: Entsprechung und Widerspruch lassen sich nicht vereinbaren.

Schlüssigkeit ist ein prozessrechtlicher Begriff. Schlüssig ist eine Klage dann, wenn das tatsächliche Vorbringen des Klägers den Klageantrag rechtfertigt, ihn also begründet erscheinen lässt. Es fehlt an Schlüssigkeit, wenn der Kläger selbst anspruchshindernde oder anspruchsvernichtende Tatsachen vorträgt. Nur eine schlüssige Klage kann begründet sein, nämlich dann, wenn die Tatsachen, falls sie nicht bestritten, zugestanden oder bewiesen werden, den Anspruch rechtfertigen. Es handelt sich hier um einen prozeduralen Aufbau, gewissermaßen als Verfahren oder als Denkprozess. Eine Feststellung ergibt die andere, sie ist schlüssig bzw. schließt sie eine andere Feststellung aus. Es wird systematisch Schritt für Schritt vorgegangen, und es muss nachvollziehbar sein, was an dessen Ende als konkretes Ergebnis steht: Man kann sagen, dass der Ablauf einer Handlung dann als „logisch" bezeichnet wird, wenn er Normen genügt, die für ihn aufgestellt wurden. Diese Normen leiten sich daraus her, dass dieser Ablauf möglichst wirkungsvoll bzw. effizient ist für das Erreichen desjenigen Zweckes, für den er durchgeführt wird.

Beispiel (3): *Denkprozesse, die mit den Denkgesetzen nicht im Einklang stehen, können dem Begriff der Beweiswürdigung daher nicht unterstellt werden. Unschlüssige, nur dem Scheine nach Akte der Beweiswürdigung darstellende Denkakte vermögen den Verwaltungsgerichtshof daher nicht zu binden. Sofern umgekehrt die behördliche Beweiswürdigung schlüssig und in sich widerspruchsfrei ist, die Beweiswürdigung der Behörde daher nicht gegen das allgemeine Gebot der Schlüssigkeit ver-*

stößt, insbesondere keine Verstöße gegen die Logik enthält, kann der Verwaltungsgerichtshof die Richtigkeit der Beweiswürdigung jedoch nicht weiter nachprüfen[11].

6. Entsprechung und Widerspruch

Im Zusammenhang mit den vorhergehenden Ausführungen zur Schlussfolgerung ist ein weiterer Punkt in der Verwendung des Begriffes „Logik" zu behandeln. Nämlich die Begriffe von „Entsprechung" und „Widerspruch" bzw. von „Vereinbarkeit" und „Unvereinbarkeit". Es zeigt sich, dass eben die Widerspruchslosigkeit eine unabdingbare Notwendigkeit in den Entscheidungen bzw. Urteilen darstellt. Die Logik beinhaltet in ihrem Wesen die innere Gesetzmäßigkeit, das folgerichtige Denken und versucht so Widersprüche auszuschalten durch das Folgern auf ihre Gesetze oder Regeln. Man sucht nach semantischen Regeln, die die im gesetzlichen Tatbestand und in der Sachverhaltsschilderung verwendeten sprachlichen Ausdrücke so miteinander verbinden, dass die Rechtsfolge eine logische Folge aus Gesetzen, semantischen Regeln und der Sachverhaltsbeschreibung ist.

Interessant ist dabei auch, dass in diesem Umfeld meist Negationen („widersprechen", „unglaubwürdig", „widrigenfalls") auftreten, sodass die Logik oft in einem negativen Kontext erscheint. „Logik" in Verbindung mit der Wirrnis von Irrtum und Widerspruch bringt offensichtlich zum Ausdruck, dass in diesen Negativzonen ein Bedarf nach Klarheit besteht und diese durch die Einbringung von „Logik" herzustellen versucht wird. Nämlich gerade in widersprüchlichen und diffusen Zusammenhängen bringt man als radikale Antwort den Begriff „Logik" ins Spiel, um aus diesen Verwirrungen – zumindest verbal – herauszukommen.

Beispiel (4): *Die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen widersprächen den Gesetzen der Logik und verstießen massiv gegen die Regeln der freien Beweiswürdigung*[12].

Beispiel (5): *Es kommt nicht darauf an, ob andere Schlüsse möglich gewesen wären, sondern allein darauf, ob der gezogene Schluß den Gesetzen der Logik entspricht*[13].

---

[11] VwGH 8. 5. 1998, GZ 97/19/1354.

[12] VwGH 6. 5. 1996, GZ 95/10/0120.

[13] OGH 23. 3. 1959, 8 Os 10/59.

7. Logik – Macht – Recht

Das Verhältnis zwischen Macht und Recht spielt im Umfeld von „Logik” eine nicht unerhebliche Rolle. Die Demonstration von Macht schlägt sich natürlich im sprachlichen Bereich nieder, da Justiz wie auch Administration gegenüber dem Bürger eine Monopolstellung haben. Dieser Aspekt schlägt sich auch in der Sprache nieder. Manchmal kann Rechtssprache bis zur Unverständlichkeit ausarten, mit der Absicht Selbstherrlichkeit und Machtbewusstsein zum Ausdruck zu bringen, um so eine gewisse Distanz zu halten. Die damit oftmals einhergehende Umständlichkeit, verhindert jedes spontane Verständnis.

Beispiel (6): *Da die Denkleistung als Umsetzung des Wissens zu verstehen ist, ist – dieser Logik folgende – das Teilergebnis der Denkleistung ein Prozentsatz des Teilergebnisses „Wissen“, wobei der Prozentsatz sich wiederum aus der Summe der Punkte für die Kriterien Denkrahmen und Denkanforderung ergibt.*[14]

„Logik” wird also in zahlreichen Fällen als autoritatives Vokabel eingesetzt. In den allermeisten Fällen wird es von Seite des Gesetzgebers bzw. in den Schriften von Rechtskundigen (Rechtsanwalt) verwendet, nur äußerst selten direkt in einer Zeugenaussage zitiert. Die Verwendung dient dazu, Respekt, Glaubwürdigkeit, Ernsthaftigkeit sowie das Gefühl, über jeden Zweifel erhaben zu sein, zu vermitteln. „Logik” als Begriff aus einer höher angesehenen Sprache wird als „herrschaftsprachliches” Element hervorgehoben und in diesem Sinne als Instrument verwendet, um die Argumentation zu forcieren und die Unterstellung möglicher Willkür oder Unglaubwürdigkeit zu verdeutlichen.

Beispiel (7): *Unglaubwürdig wird Ihre Aussage aber auch durch die nicht nachvollziehbaren Angaben zu Ihrer angeblichen Flucht und zum Fluchtweg selbst. Es entbehrt jeglicher Logik, daß gerade Sie von einem Ihnen eigentlich völlig unbekannten Offizier ohne weiteres aus der Haft befreit worden wären.*[15]

Damit einher geht eine ironisierende, manchmal sogar diskriminierende Anwendung. So unterstellt z.B. die Ausdrucksweise „entbehrt jeder Logik” das Nichterfolgen einer genauen Überlegung, da das Ergebnis sonst ein anderes hätte sein müssen, sowie die Unterlassung eingehender Denkprozesse. Die Anwendungsweise verdeutlicht eine diskriminierenden und überhebliche Haltung, die das Machtverhältnis auf sprachlicher

---

[14] VwGH 14. 5. 1998, GZ 96/12/0306.

[15] VwGH 25. 3. 1999, GZ 98/20/0559.

Ebene verdeutlicht. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Wortkombinationen mit „Logik" fast ausschließlich im Plural verwendet werden. Die Absicht, die dahinter steckt, ist die, dass dadurch eine Steigerung des Prestigewertes sowie eine Verstärkung und höhere Beweiskräftigung der Argumentation und Aussage erreicht werden.

Die Anwendung des Begriffes „Logik" im Bereich der Rechtssprache bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine weitere Analyse, die hier nur in aller Kürze angesprochen wurden. Klar erkennbar ist jedenfalls, dass die Logik, wie auch der Begriff „Logik" selbst, unmittelbar im Zusammenhang mit der Argumentation zu sehen sind, sei es nun in der Sprache der Judikatur, der Gesetze oder des praktischen Rechtsverkehrs.